

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [3]

Artikel: Abzug des Schulgeldes für Privatschulen von den Steuern

Autor: Haenssler, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittels des Rahmengesetzes für die private Bildungswirtschaft und des Gesetzes für die direkten Bildungsbeiträge hat der Staat von Anfang an alle Machtmittel in seinen Händen, eine Privatisierung nur so entstehen zu lassen und sie dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass ein vom historischen Kapitalismus befreiter sozialer, humaner und dynamischer neuer liberaler Sektor unserer Volkswirtschaft entsteht. Ueberwinden wir unsere neuentdeckte, schweizerische, demokratische Planwirtschaft.

Alle Politiker auf der Ebene des Bundes und der Kantone sind angesprochen, sich dafür einzusetzen, dass eine mehrheitlich aus Wirtschaftsfachleuten bestehende und vom Staat unabhängige Expertenkommission geschaffen wird. Ihr Auftrag: Erarbeiten einer Gesamtbildungskonzeption auf dem Ordnungsprinzip der sozialen Marktwirtschaft.

Xaver Vonesch, Steinhausen ZG

Abzug des Schulgeldes für Privatschulen von den Steuern

Im vergangenen Jahr wurde im bernischen Grossen Rat eine Motion eingereicht betreffend Abzug des Schulgeldes für Privatschulen von den Steuern. Sie lautete wie folgt:

Der Besuch der staatlichen Schulen ist nicht nur für Schulpflichtige, sondern auch für Schulentlassene unentgeltlich. Viele Eltern schicken jedoch ihre Kinder aus verschiedenen Gründen in nichtstaatliche Schulen (in der Stadt Bern waren es im Jahr 1977 13% der Schulpflichtigen). Zum grossen Teil erhalten die nichtstaatlichen Schulen keine Subventionen, obschon sie einen grossen Beitrag an die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen leisten und von ihnen immer wieder wesentliche pädagogische Impulse ausgegangen sind.

Eltern, die ihre Kinder in nichtstaatliche Schulen schicken, sind insofern benachteiligt, als sie das Schulgeld doppelt entrichten, indem sie zum ersten mit den Staats- und Gemeindesteuern ihren Beitrag an die Aufwendungen des Staates für das Erziehungswesen leisten, zum zweiten, indem sie das Schulgeld für die nichtstaatliche Schule entrichten.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei der nächsten Steuerrevision die Möglichkeit zu schaffen, dass das Schulgeld für nichtstaatliche, nicht subventionierte Schulen ganz oder teilweise von den Steuern in Abzug gebracht werden kann.

Die Motion hatte das Ziel, eine in unserem System bestehende Ungerechtigkeit zu beseitigen. Eltern, welche Kinder aus verschiedensten Gründen – weltanschaulichen oder anderen – in Privatschulen schicken, entlasten die Bildungsaufwendungen des Staates, die 23% der Gesamtausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden ausmachen. Auch Erwachsene, die eine Zweitausbildung oder eine Umschulung selber finanzieren, entlasten das Staatsbudget. Die Mittel, die so aus privater Hand für die Bildung aufgebracht werden, sind beträchtlich. Allein in der Stadt Bern betragen diese von Eltern erbrachten Leistungen im Jahre 1977, als 3004 Kinder innerhalb der obligatorischen Schulzeit Privatschulen besuchten, ca. 12 Millionen Franken. Nach geltendem Recht sind diese Aufwendungen bei den Steuern nicht abzugsberechtigt. Diese Tatsache wird als ungerecht empfunden, da alle diese Eltern mit ihren Steuern einen wesentlichen Beitrag auch an die Bildungsaufwendungen des Staates leisten.

Die Motion verlangte eine Korrektur dieser als ungerecht empfundenen Mehrbelastung. Da die Revision des Steuergesetzes bevorstand und sich die vorberatende grossrätliche Kommission für das Steuergesetz auch mit diesem Problem befasste, wurde die Motion zurückgezogen. Der Antrag der Kommission, dem eine Mehrheit zustimmte, verlangte, dass Fr. 1500.– je Kind für Schulgelder bei Ausbildung in privaten Schulen während der obligatorischen Schulzeit in Abzug gebracht werden können.

Interessant ist, was während der Behandlung des Steuergesetzes im Grossen Rat für und gegen diesen Antrag, dh. grundsätzlich für und gegen die Privatschulen vorgebracht wurde. Unter anderem wurde gesagt:

«Die Privatschulen erfüllen heute ohne Zweifel eine bedeutende soziale und pädagogische Aufgabe. Sie übernehmen Aufgaben, die eine öffentliche Schule, weil sie durch Reglementierungen und Vorschriften viel stärker gebunden ist, nicht immer in gleicher Art und Weise übernehmen kann, da sie nicht im gleichen Mass auf individuelle Bedürfnisse der Kinder eingehen kann. Eine Rudolf-Steiner-Schule erfüllt z.B. ganz sicher eine wichtige sozial-pädagogische Aufgabe. Sie nimmt Kinder verschiedenster Begabungen auf und lässt ihnen eine sorgfältige, vielseitige und individuelle Pflege und Förderung angedeihen, bei einem Schulsystem, das keine Selektion kennt und das die Schüler ohne Prüfungs- und Promotionsangst im Leben weiterbringen will. Wenn solche Schulen keine Notwendigkeit wären, würden sie auch nicht existieren. Der Abzug von Fr. 1500.– deckt in keiner Art und Weise die effektiven Kosten, die beim Besuch einer privaten Schule erwachsen. Diese betragen pro Kind und Monat mindestens Fr. 300.– und können bis auf Fr. 1000.– oder mehr ansteigen. Es ist kein Snobismus, wenn Eltern ihre Kinder in Privatschulen schicken. In neun von zehn Fällen geschieht dies auf Rat eines Psychologen, Arztes oder Berufsberaters. Die steuerliche Entlastung von Eltern, deren Kinder eine Privatschule besuchen, ist keine Bedrohung oder Konkurrenzierung unserer öffentlichen Schulen.»

«Wir sind uns sicher einig, dass Privatschulen in unserem ganzen Bildungssystem eine grosse Aufgabe erfüllen und dass sie eine Entlastung der öffentlichen Hand sind. Es kann nicht bestritten werden, wenn man die betreffenden Zahlen sieht. Für sehr viele Kinder sind solche Privatschulen die einzige Möglichkeit, während der Schulzeit unbeschadet und gut über die Runden zu kommen. Es sind dies beileibe nicht nur dumme Kinder oder Kinder von reichen Leuten, sondern viele davon sind Problemkinder auch aus unteren sozialen Schichten, nicht zuletzt aus bäuerlichen Kreisen, die es nötig haben, dass man ihnen eine solche Alternative offeriert. Ich kann nicht verstehen, dass die SP Fraktion ausgerechnet ihren Leuten diese Möglichkeit beschneiden will und dass Privatschulen weiterhin nur für gut situierte Leute da sein sollen. Das zeugt nicht von sozialer Haltung.»

«Es ist nun wirklich nicht der Augenblick, Vor- und Nachteile von Staats- und Privatschule gegeneinander abzuwägen und ungezielt – ich sage es deutlich – ungezielt den Besuch irgendeiner Privatschule via Steuererleichterung zu unterstützen. Ich weiss, dass in allen möglichen Privatschulen Lehrer mit grossem Einsatz arbeiten. Wenn wir aber etwas fördern wollen, dann machen wir es gezielt und nicht via irgendwelche Abzüge im Steuergesetz. Wenn wir Privatschulen haben, die eine echte Alternativfunktion erfüllen, dann ist es der richtige Weg von der Oeffentlichkeit her gesehen, dass man diese Schulen subventioniert und via Subvention das Schulgeld heruntersetzt. Damit wären Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, entlastet. Nur so ist es möglich, dass die Oeffentlichkeit auch ein legitimes Recht

behält, eine gewisse Einsicht und Kontrolle über diese Privatschulen zu haben, von denen sie glaubt, dass sie in einer Alternativfunktion tätig sind. Es gibt Privatschulen, die ein reines Geschäft sind und an denen Selektionen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil man sich ein Geschäft nicht entgehen lassen will.»

«Nun, wir wissen alle bestens, dass es Privatschulen und Privatschulen gibt. Es gibt ideell ausgerichtete Privatschulen und mehr kommerziell ausgerichtete Privatschulen. Von seiten der Regierung müssen wir speziell darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Abzügen für Schulgelder an Privatschulen um eine Neuerung handelt, die vermutlich im kantonalen Steuergesetz nicht sehr lange Bestand haben würde, denn weder der Bund noch irgendein anderer Kanton kennen einen solchen Abzug. Mit grosser Sicherheit würden solche Abzüge bei einer zu erhoffenden Steuerharmonisierung wieder herausgestrichen werden.»

Nach einer längeren Diskussion wurde der Streichungsantrag der SP und SVP Fraktion mit 109 Stimmen angenommen. Für den Antrag der Kommission stimmten 35 Grossräte. Es gibt also vorläufig keinen Steuerabzug für Aufwendungen beim Besuch einer Privatschule. Die Diskussion hat aber dazu geführt, dass gegenwärtig eine Privatschulinitiative in Vorbereitung ist, die eine Abänderung des Primarschulgesetzes verlangt. Durch diese Teilrevision soll ein Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel durch den Staat realisiert werden. Sie finden im Anschluss den Text der vorgesehenen Initiative.

F. Haenssler

Privatschulinitiative

Teilrevision des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951

VI. Die Privatschulen

Art. 96 1. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

2. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

3. Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Art. 96 bis (neu):

neu!

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privatschule unterrichten lassen, haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel bis zu demjenigen Betrag, den Staat und Gemeinden im Durchschnitt für gleichaltrige Schüler im gleichen oder vergleichbaren Schultypus der öffentlichen Schulen aufwenden (Investitions- und Betriebskosten). Das Nähere regelt ein Dekret.